

## **MERKBLATT \***

# **Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Gütertransport im Rahmen der Euro-Lizenz (Gemeinschaftslizenz)**

### **1. Zweck der Fahrerbescheinigung, Anwendungsgebiet**

Die Fahrerbescheinigung gilt im EWR als Ausweis für Fahrer, welche Staatsangehörige aus Drittstaaten (Nicht-Mitgliedsländer des EWR, ausgenommen der Schweiz) sind.

Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass die genannte Person gemäss den liechtensteinischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Lohn- und Arbeitsvereinbarungen des liechtensteinischen Transportgewerbes beschäftigt ist, um Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen.

### **2. Voraussetzungen**

Die Fahrerbescheinigung wird Fahrern ausgestellt, welche über einen gültigen liechtensteinischen Aufenthaltstitel verfügen, grenzüberschreitende Gütertransporte auf der Strasse durchführen und bei einem liechtensteinischen Transportunternehmen beschäftigt sind.

Das Unternehmen muss zudem über eine gültige Euro-Lizenz für den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt im EWR verfügen.

Für die Beantragung von Fahrerbescheinigungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Unternehmen müssen im Besitz einer gültigen Transportunternehmerbewilligung gemäss Strassentransportgesetz (STG) für die Durchführung von Gütertransporten sein.
- Die im Strassentransportgesetzes (STG), LGBI. 2006 Nr. 185 aufgeführten Voraussetzungen zur Erlangung einer Fahrerbescheinigung müssen erfüllt sein.

---

\* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### 3. Nachweis über die Person

Das Unternehmen hat folgende Nachweise über die Person zu erbringen, für die eine Fahrerbescheinigung beantragt wird:

- a) Arbeitsvertrag für eine Vollzeitbeschäftigung, entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Lohn- und Protokollvereinbarungen des Liechtensteiner Transportgewerbes.
- b) Nachweis der AHV, Pensionskassa sowie der Kranken- und Unfallversicherung der betreffenden Person (Sozialversicherungsnummer angeben).
- c) Führerschein bzw. Nachweis, dass der Fahrer, entsprechend Art. 39 der VZV (LGBL 2001 Nr. 118) im Besitze eines FL-, EWR- oder CH-Führerscheines ist. Dieser muss im Kreditkartenformat und von der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) registriert sein.
- d) Reisepass oder Personalausweis des Fahrers.
- e) Vorlage eines bereits vorhandenen gültigen FL-Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken.
- f) Bei einem Antrag für die Erneuerung der Fahrerbescheinigung, nach Ablauf der Gültigkeit der aktuellen Fahrerbescheinigung, reicht der Nachweis gemäss Position e) und die Bestätigung des Unternehmens, dass die anderen Nachweise gleich sind, wie bei der letzten bzw. der ersten Beantragung einer Fahrerbescheinigung für diese Person.

### 4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mit amtlichem Antragsformular, das beim Amt für Volkswirtschaft oder auf der Website unter: <https://www.liv.li/onlineschalter/formular/242> im Onlineschalter erhältlich ist.

### 5. Ausgabe der Fahrerbescheinigung

Prüfung der Voraussetzungen und Ausgabe der Fahrerbescheinigung erfolgen durch das Amt für Volkswirtschaft.

Die Fahrerbescheinigungen werden für maximal fünf Jahre ausgestellt, allerdings nicht länger, als die Gültigkeitsdauer der Euro-Lizenz des betreffenden Unternehmens, der Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrages oder der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels in Liechtenstein.

Mit jeder Fahrerbescheinigung werden ein Original und eine beglaubigte Kopie ausgestellt. Das Original ist vom Fahrer mitzuführen, die beglaubigte Kopie muss beim Trans-

portunternehmen aufbewahrt werden. Siehe dazu auch die allgemeinen Bestimmungen auf der Rückseite der Fahrerbescheinigung.

Für die Ausstellung einer Fahrerbescheinigung werden CHF 50.- für das Original (für den Fahrer) und CHF 20.- für die beglaubigte Kopie (für das Unternehmen), total CHF 70.-, in Rechnung gestellt.

## 6. Rückgabe der Fahrerbescheinigung

Die Fahrerbescheinigung gilt, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. Sie ist unverzüglich an das Amt für Volkswirtschaft zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.